



Installation E-Mobility

Ausbau einer Ladestation ab Wohnungszähler zu Variante 1

Ersetzt Angebot 100009599 vom 25.10.2024

Projekt / Angebot	240004335 / 100022824
Objekt / Ausführungsort	Zelglistrasse 7a-c, 4800 Zofingen
Datum	03.09.2025
Gültig bis	03.10.2025

Auftraggeber
MEG Zeglistrasse 7a-c c/o
Redinvest Immobilien AG
Luzernerstrasse 2
4800 Zofingen

Abteilung
CKW Gebäudetechnik AG
Elektro Nord
Leandro Colledani
Täschmattstrasse 4
6015 Luzern
T +41 41 249 53 03
Leandro.Colledani@ckw.ch

Geschäftsstelle
CKW Gebäudetechnik AG
Geschäftsstelle Reiden
Michael Bucher
Friedmattstrasse 17
6260 Reiden
T +41 62 758 11 60
Michael.Bucher@ckw.ch

Zusammenstellung: ET, BKP/KAG

23	Elektroanlage	(397.10)	2'443.40
Ohne Zuordnung			0.00
231.2	Schaltgerätekombinationen		534.45
232.6	Kraftinstallationen		368.95
234.1	Elektrogeräte	(247.10)	1'390.00
239	Übriges	(150.00)	150.00
Total Brutto			CHF 2'443.40
Total Standard-Positionen		2'443.40	
Total Optionale Positionen		(397.10)	
Total exkl. MWST			CHF 2'443.40
MWST 8.10%		2'443.40	197.90
Total inkl. MWST			CHF 2'641.30

Es gelten die aktuell gültigen AGB der CKW Gebäudetechnik AG (www.ckw.ch).

Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Hersteller oder Lieferunternehmens. Arbeitsleistungen sind in der Geräte-, Apparate- und Materialgarantie nicht enthalten.

Angebotsgültigkeit: 30 Tage

Reiden, 03.09.2025



Colledani Leandro
Leiter Elektro Nord



Bucher Michael
Leiter Geschäftsstelle

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
23 Elektroanlage				
Informationen zum Angebot				
Das Angebot ist nur gültig wenn dieses im Zusammenhang mit Grundausbau Projekt / Angebot: 240004335 / 100022822 realisiert				
Enthaltene Leistungen:				
- Einbau der Sicherungselemente in bestehende Elektroverteilung				
- Installation und Konfiguration der Ladestation				
Installationsart:				
- Die Ladestation wird direkt über den Wohnungszähler betrieben				
zusätzliche Abrechnungslösungen werden daher nicht benötigt				
Installation:				
- Während den Installationen beim Parkplatz muss dieser tagsüber freigehalten werden. Die Eigentümer/Mieter werden bauseits informiert.				
- Für die Arbeiten an der Elektroverteilung muss die Wohnung stromlos geschaltet werden. Die Eigentümer/Mieter werden bauseits informiert.				
Bauseitige Leistungen:				
- Brandabschottungen und Abdichtungsarbeiten sind bauseitig auszuführen (können durch CKW Gebäudetechnik AG organisiert werden)				
231.2 Schaltgerätekombinationen				
Einbau von Abgangssicherung				
1	Fehlerstrom- und Leitungsschutzschalter C 16A vierpolig, 30mA Auslösestrom, Typ A, Schaltvermögen 6kA	1.00	171.65	171.65
2	Klemmenblock 5x2,5mm ²	1.00	42.60	42.60
3	Anpassungsarbeiten an Eingangsverdrahtung vornehmen, Einspeisung anpassen, Ausschnitte erstellen, Schema bereinigen und Legende ergänzen.	1.00	230.00	230.00
4	Klemmenblock 5x10mm ²	1.00	90.20	90.20
231.2 Schaltgerätekombinationen (Total)				534.45
232.6 Kraftinstallationen				
Zuleitung Ladestation				
<i>Leitungsführung wird nach effektiver Länge und Aufwand verrechnet</i>				
5	Al-Rohr M25	1.00	45.00	45.00
6	Leitung bis 5x2,5mm ² für Verbraucher (AS), Leitungslänge über 10 bis 25m, Exkl. Inbetriebsetzung es gilt: 502111100	1.00	323.95	323.95
232.6 Kraftinstallationen (Total)				368.95

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
234.1 Elektrogeräte				
Lieferung und Montage				
7	Ladestation easee Charge Core mit 1.4 - 22kW Leistung - Eingebauter FI-Schutzschalter Typ B (30 mA Wechselstrom / 6 mA Gleichstrom) - Schnittstellen: Bluetooth, WLAN - Volldynamisches Lastmanagement - Zugangsschutz: RFID-Ladekarte - Anschlusstyp: Steckdose Typ 2 - Herstellergarantie: 5 Jahre (inkl. Lieferkosten)	1.00	945.00	945.00
8	Montage und Anschluss der Rückplatte inkl. Ladestation. Koordination mit Eigentümer/ Nutzer, Bestellabwicklung	1.00	250.00	250.00
Konfiguration				
9	Ladestation pro Installation Konfiguration und Parametrierung der Ladestation	1.00	195.00	195.00
Optionales Zubehör				
10	RFID-Karte zur Authentifizierung des Benutzers und Starten der Ladevorgänge	1.00 Q	7.50	(7.50)
11	Ladekabel Typ2, 22kW, 5m	1.00 Q	203.50	(203.50)
12	Kabelhalter CKW Einfache Halterung für das Ladekabel	1.00 Q	36.10	(36.10)
234.1 Elektrogeräte (Total)				1'390.00
234.1 Elektrogeräte (Total Optional)				(247.10)

Pos.	Artikelbezeichnung	Menge	Preis	Betrag
239 Übriges				
Installationsanzeige und Sicherheitsnachweis				
13	Erstellen der Installationsanzeige beim energielieferndem Werk, inkl. den notwendigen Abklärungen und Rückfragen, inkl. Gerätebestellung beim EVU.	1.00 Q	150.00	(150.00)
14	Durchführen von diversen Kontrollmessungen gemäss den gültigen Normen und Vorschriften. Aufnahme der verschiedenen Messwerte, inkl. Erstellung v. entsprechenden Sicherheitsnachweis SINA gemäss NIV2018.	1.00	150.00	150.00
239 Übriges (Total)				150.00
239 Übriges (Total Optional)				(150.00)
23 Elektroanlage (Total)				2'443.40
23 Elektroanlage (Total Optional)				(397.10)
Total Brutto				CHF 2'443.40
Total Standard-Positionen			2'443.40	
Total Optionale Positionen			(397.10)	
Total exkl. MWST				CHF 2'443.40
MWST 8.10%			2'443.40	197.90
Total inkl. MWST				CHF 2'641.30

AGB von CKW GEBÄUDETECHNIK AG

Gültig ab 1. November 2024

1 Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der CKW Gebäudetechnik AG (nachfolgend «CKW») und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch CKW. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

1.2 Die AGB sind Bestandteil des Angebots von CKW. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.

1.3 Sollten zwischen dem Vertrag (inklusive Leistungsbeschreibung) bzw. der Offerte oder der Auftragsannahmebestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

1.4 CKW ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Subunternehmer beizuziehen. Sie haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion des Subunternehmers.

2 Grundlagen

Die Lieferungen und Leistungen von CKW erfolgen gemäss den Regeln der Technik und den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

3 Preise und Preiserhöhungen

3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für

auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise exklusive MwSt.

3.2 Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind CKW umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand (gem. Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Stellt CKW fest, dass die vereinbarte Leistung oder Lieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, informiert CKW den Kunden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.

3.4 Allfällige Kosten, die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbar waren und daher im Angebot nicht ausgewiesen sind, wie namentlich solche für Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbest) sowie weitere im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbare Mehrkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Wenn sich der Preis des zu liefernden Installationsmaterials zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 5 Prozent erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Sublieferanten von CKW gefordert wird), ist CKW berechtigt, die Installationsmaterialkosten der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 5 Prozent liegt, dem Kunden zu berechnen.

4 Rechnungsstellung Zahlungsbedingungen

- 4.1 CKW kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.
- 4.2 Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Leistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Leistung/Lieferung bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart ist.
- 4.3 Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 4.4 Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann CKW dem Kunden eine kurze Nachfrist setzen oder den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung des Kunden auflösen. Die bis dahin von CKW erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.
- 4.5 Das Zurückbehalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

5 Eigentumsvorbehalt

Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von CKW. Mit der Bestellung erteilt der Kunde CKW das Recht, den Eigentumsvorbehalt im jeweiligen Register einzutragen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen.

6 Ausführung

- 6.1 Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit CKW ihre Leistungen ungehindert erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.2 Bei Lieferung auf die Baustelle muss die Zufahrt für das sichere Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten durch den Kunden entsprechend gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, gehen alle daraus entstehenden Verzögerungen sowie Kosten zu Lasten des Kunden.

- 6.3 Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Werke und Produkte, für die er mit CKW einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetz- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

7 Haftung

- 7.1 CKW haftet nur für Schäden, die sie grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Die Haftung für Schäden, die aufgrund von einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht wurden, wird ganzheitlich wegbedungen. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie zum Beispiel Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 7.2 CKW übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung bzw. verspätete Vertragsausführung oder Leistungsunmöglichkeit, sofern die Verspätung oder Unmöglichkeit durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien beispielsweise Krieg, Streik, Aufstand, Naturereignisse, grossflächiger Ausfall öffentlicher Versorgungssysteme, Ein- und Ausfuhrverbote, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien (bspw. Covid-19-Krise).
- 7.3 Der Kunde stellt CKW die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere erforderliche aktuelle Pläne) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. CKW haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen. Insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt CKW jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.
- 7.4 Die in den Vertragsunterlagen genannten oder dem Kunden kommunizierten prognostizierten Anlagenerträge oder Beträge für Rückvergütungen im Rahmen von Fördermassnahmen durch Gemeinden, Kantone oder den Bund sind unverbindliche Schätzungen. Die tatsächliche Höhe einer Vergütung wird allein von der zuständigen Förderbehörde bestimmt, und CKW übernimmt keine Haftung für Abweichungen. **Ebenso haftet CKW weder für Mängel oder Unvollständigkeiten in den Antragsunterlagen, die Ablehnungen oder Kürzungen der Vergütung zur Folge haben, noch für die fristgerechte Einreichung der Anträge.**

7.5 Des Weiteren lehnt CKW jede Haftung für Asbestsanierung und andere Massnahmen ab, die bei Feststellung von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe infolge der Leistungserbringung notwendig werden.

8 Gewährleistung

8.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für die Herstellung von Werken und für die Lieferung von Produkten eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme gewährt. Findet keine Abnahme statt, so gilt das Datum der ersten Inbetriebnahme als Beginn der Gewährleistungsfrist.

Wird die Abnahme oder die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die CKW nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach erstmaliger Meldung der Abnahme- bzw. Inbetriebnahmebereitschaft durch CKW.

Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung von CKW zurückzuführen sind, werden von CKW auf eigene Rechnung behoben.

8.2 **Für Produkt- und Materiallieferungen, die CKW von einem Hersteller oder Lieferanten bezieht (zum Beispiel Geräte, Apparate), gilt hingegen ausschliesslich die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Allfällige Garantieansprüche sind direkt an den Hersteller bzw. Lieferanten zu richten. Entsprechende Ausführungsarbeiten sind in der Garantie nicht enthalten und sind separat zu entschädigen.**

8.3 Bei unsachgemäßem Gebrauch des Werks, der Lieferung oder des Produkts durch den Kunden oder Dritte, bei Eingriff in das Werk, die Lieferung oder das Produkt sowie bei Elementarschäden entfällt der Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch.

9 Übergang Nutzen und Gefahr

Bei der Herstellung von Werken und bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Fehlt eine solche, so ist der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahmebereitschaft bzw. die Inbetriebnahme selbst massgebend, wobei der Zeitpunkt des zuerst eintretenden Ereignisses entscheidend ist. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die CKW nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

10 Kundendaten

10.1 CKW erhebt Personendaten des Kunden (oder dessen Mitarbeitenden) sowie weitere Vertragsdaten (nachfolgend zusammen «Daten»), um den Vertrag ordnungsgemäss abzuwickeln, die vereinbarten Dienstleistungen bereitzustellen oder zu optimieren und die vertragsgemässe Erfüllung sicherzustellen. Zu den Personendaten des Kunden (oder dessen Mitarbeitenden) gehören insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Zusätzlich zur Vertragsabwicklung werden die Daten zu Marketing- und Werbezwecken sowie zur Entwicklung von neuen Produkten verwendet. Dies schliesst die Zusendung von personalisierter Werbung, Angeboten und Informationen per E-Mail oder Post, die Durchführung von Marktanalysen sowie die Kontaktaufnahme per Telefon ein.

10.2 Die Daten können innerhalb der CKW-Gruppe (einsehbar unter www.ckw.ch) oder der Axpo Group (einsehbar unter www.axpo.com) zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken und in einem angemessenen Umfang weitergegeben und verwendet werden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags oder die Durchführung von Marketingmassnahmen erforderlich ist.

10.3 CKW trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Personendaten des Kunden vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie ein berechtigtes Interesse an der Speicherung besteht und wie es zur Erfüllung der Vertragszwecke oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

10.4 Mit Abschluss des Vertrags willigt der Kunde ausdrücklich ein, dass CKW sowie die Gesellschaften der CKW-Gruppe und der Axpo Group ihm Mitteilungen zu Marketing- oder Werbezwecken, wie Newsletter oder Informationen zu Angeboten von CKW, den Gesellschaften der CKW-Gruppe oder der Axpo Group, per Post oder E-Mail zusenden und ihn telefonisch kontaktieren dürfen. **Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit und ohne Einfluss auf die Vertragserfüllung durch Mitteilung an CKW oder datenschutz@ckw.ch widerrufen.**

Weitere Informationen sind auf www.ckw.ch/datenschutz einsehbar.

11 Geistiges Eigentum und Schutzrechte

11.1 Alle bei Vertragserfüllung (insbesondere Erbringung von Dienstleistungen, Herstellung von Werken) entstehenden Schutzrechte sowie das geistige Eigentum an allfälliger Hardware der Lieferung und an deren Konzeption wie auch an allfälliger Software und Dokumentationen, Plänen und Berechnungen verbleiben bei CKW bzw. bei den betreffenden Subunternehmen oder Unterlieferanten von CKW. Der Kunde erhält daran das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht, von dem er im Rahmen dieses Vertrags Gebrauch machen darf.

11.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass CKW Foto- und Videoaufnahmen der von CKW geplanten oder installierten Anlagen beim Kunden erstellen und diese zu Marketingzwecken, insbesondere zur Veröffentlichung auf Webseiten, in sozialen Medien, Broschüren oder anderen Werbematerialien, verwenden darf. Sofern personenbezogene Daten des Kunden bearbeitet werden, wird eine separate Einwilligung dazu eingeholt.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird vollumfänglich ausgeschlossen.

12.2 Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz von CKW.